Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 9935.) Gesetz, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 3. August 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, was folgt:

§. 1.

Die in der Anlage A bezeichneten Jahnschaften unterliegen hinsichtlich des Forstbetriebes und ihrer Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Holzungen derjenigen Gemeinden gelten, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Eine Jahnschaft hat ihren Sitz in derjenigen Gemeinde, in welcher der dem Flächeninhalte nach größere Theil der Jahnschaftsgrundstücke belegen ist.

§. 2.

Die Jahnschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§. 3.

Die Jahnschaftsgenossen sind Miteigenthümer des Jahnschaftsvermögens. Sie nehmen nach Verhältniß ihrer Antheile an den Nutzungen und Lasten der Jahnschaft Theil.

Ausgegeben zu Berlin den 23. August 1897.

Die Genossen können über ihre Antheile frei verfügen, dürfen sie jedoch nicht unter das für jede Jahnschaft von der Aufsichtsbehörde festzustellende Einheitsmaß hinab theilen.

§. 4.

Die den Jahnschaften bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehörigen Grundstücke unterliegen als Jahnschaftsgrundstücke den Vorschriften der §§. 5 bis 7.

§. 5.

Die Jahnschaften dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1) die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder

2) der Grund und Boden zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 6.

Zur Veräußerung von Theilstücken ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn die Bedingungen des §. 5 vorliegen.

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§. 7.

Die Belastung von Jahnschaftsgrundstücken mit Hypotheken und Grundschulden ist fortan unzulässig.

§. 8.

Die Eigenschaft eines Grundstückes als Jahnschaftsgrundstück kann nicht angefochten werden, wenn das Grundstück vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

in einem von der Aufsichtsbehörde bestätigten Rezesse als zur Jahnschaft eingeworfen bezeichnet, oder

durch einen Namens der Jahnschaft geschlossenen, der Form nach rechtsgültigen Vertrag, insbesondere durch Austausch von Grundstücken mehrerer Jahnschaften, der Jahnschaft übereignet, oder

bei der Vertheilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten ohne Widerspruch der Betheiligten als zur Jahnschaft gehörig behandelt worden ist.

§. 9.

Die von einer Jahnschaft nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke erlangen durch Aufnahme in den Jahnschaftsverband (§. 16) die

Eigenschaft von Jahnschaftsgrundstücken. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die aufzunehmenden Grundstücke von Pfandverbindlichkeiten und sonstigen, mit der Geschlossenheit und der gemeinsamen Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke nicht vereinbaren dinglichen Lasten frei sind.

§. 10.

Sind einer Jahnschaft gehörige Grundstücke veräußert, so kann die Veräußerung wegen der Geschlossenheit des Jahnschaftsverbandes oder wegen Mängel in der Vertretung der Jahnschaft nicht mehr angefochten werden, wenn die Veräußerung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Hat eine solche Genehmigung nicht stattgefunden, so ist die Anfechtung aus den angegebenen Gründen nur während eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig.

§. 11.

Durch die Vorschriften der §§. 8 und 10 wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenes Anfechtungsverfahren nicht berührt.

§. 12.

Soweit nicht Verträge, rechtskräftige Entscheidungen, durch Verjährung oder im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches erworbene Rechte entgegenstehen, tritt der für ein Jahnschaftsgrundstück festgesetzte Vermögensantheil (Jahnschaftsantheil) an dessen Stelle und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des Grundstücks. Dies gilt auch für die Antheile solcher Grundstückseigenthümer, welche bei der Bildung der Jahnschaft nicht zugezogen sind, sowie für die Grundstücke von Jahnschaftsgenossen, welche durch Grundstücksaustauschungen mehrerer Jahnschaften unter einander ihren Antheil an dem Vermögen einer anderen Jahnschaft als derjenigen, mit welcher ihre Grundstücke vereinigt sind, erhalten haben.

Ist für mehrere Grundstücke nur ein einziger Jahnschaftsantheil festgesetzt, so tritt an die Stelle eines jeden Grundstückes ein entsprechender Theil dieses Antheiles. Dieser Theil bestimmt sich nach der bei Ermittelung der Jahnschaftsantheile zu Grunde gelegten Abschätzung und, falls diese nicht mehr vorhanden ist oder den Werth der einzelnen Grundstücke nicht ersehen läßt, nach dem Grundsteuerreinertrage.

§. 13.

Die Jahnschaftsantheile gelten als festgesetzt im Sinne des §. 12, wenn sie in einem von der Aufsichtsbehörde bestätigten Rezesse festgestellt oder bei Vertheilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten ohne Widerspruch der Betheiligten zu Grunde gelegt sind.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Vertheilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 14.

Der Jahnschaftsvorstand vertritt die Jahnschaft gerichtlich und außergerichtlich den Genossen und Dritten gegenüber.

Er besteht aus dem Amtmann (Bürgermeister) als Vorsitzenden (Vorsteher) und mindestens zwei Beisitzern.

An Stelle des Amtmanns kann von der Aufsichtsbehörde der Gemeindevorsteher als Vorsitzender bestellt werden.

In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch den gesetzlichen Vertreter in seinem Hauptamt, der Beisitzer durch einen gewählten Stellvertreter vertreten.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Sie müssen am Sitze der Jahnschaft wohnen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich; erhalten aber baare Auslagen von der Jahnschaft ersetzt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden, aus welchen dies bei unbesoldeten Gemeindeämtern zulässig ist. Geschieht dies, ohne daß ein derartiger Grund vorliegt, so kann die Jahnschaftsversammlung (§. 16) das betreffende Mitglied für drei Jahre von der Ausübung des Stimmrechtes ausschließen.

Die Beisitzer und die Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Die ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter bleiben bis zur Verpflichtung der neugewählten in Wirksamkeit.

§. 15.

Der Vorstand verwaltet das Jahnschaftsvermögen unter Beachtung der Beschlüsse der Jahnschaftsversammlung (§. 16) und der Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden liegt die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Leitung der Jahnschaftsversammlung ob. Er kann sich hierbei durch die Beisitzer vertreten lassen, welche zu seiner Unterstützung, insbesondere bei den örtlichen Geschäften, verpflichtet sind.

Der Nachweis, daß der Vorstand ordnungsmäßig zusammengesetzt ist, wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde geführt.

Urkunden, welche die Jahnschaft verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu vollziehen.

Ist nach §. 16 zur Verpflichtung der Jahnschaft ein Jahnschaftsbeschluß erforderlich, so muß das Datum des Beschlusses und, wenn dieser der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, auch das Datum der Genehmigung in der Urkunde angegeben werden. Die Wirksamkeit der Erklärungen des Vorstandes Dritten gegenüber ist von der Rechtsgültigkeit des Jahnschaftsbeschlusses unabhängig.

§. 16.

Ein Beschluß der Versammlung der Jahnschaftsgenossen (Jahnschaftsversammlung) ist erforderlich:

1) zur Theilung einer Jahnschaft in Natur, zur Veräußerung von Jahnschaftsgrundstücken, zu ihrer Belastung mit dinglichen Rechten, zur Aufnahme von Grundstücken in den Jahnschaftsverband sowie zur Ablösung von Hude- und anderen Gerechtsamen;
2) zur Einführung einer anderen als forstlichen Benutzung von Jahnschaftsgrundstücken;
3) zur Vertheilung der Jahresnutzungen, soweit sie nicht durch das Loos erfolgt;
4) zur Aufnahme von Darlehen;
5) zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter;
6) zur Wahl der Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter, wie des zu bestellenden Rechners;
7) zum Erlaß von Satzungen über die Rechte und Pflichten der Jahnschaftsgenossen und Beamten, über die Verwaltung und Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke, über die Anordnung von Zwangsmaßregeln und über die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die bis zur Höhe von sechszig Mark verhängt werden können und in die zu bildende Jahnschaftskasse fließen.

Die Beschlüsse zu 1, 2, 4 und 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses.

Bei der Beschlußfassung der Jahnschaftsversammlung entscheidet die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der erschienenen Genossen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; doch werden nur Genossen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese dem Vorsteher schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen sein soll.

Für eine Ehefrau wird ihr Ehemann als Vertreter zugelassen; er bedarf einer Vollmacht nicht.

Zur Jahnschaftsversammlung sind die Genossen spätestens am dritten Tage vor der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung durch ortsübliche Bekanntmachung zu laden.

In den Fällen von 1, 4 und 7 sind Genossen, die nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher die Jahnschaft ihren Sitz hat, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, schriftlich durch Aufgabe der Ladung zur Post zu laden.

Die Einberufung der Jahnschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden (Vorsteher), so oft er dies für erforderlich hält. Die Versammlung ist zu berufen, wenn die Aufsichtsbehörde es anordnet, oder wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt.

§. 17.

Der Vorsteher hat ein Lagerbuch zu führen, aus welchem sich die Jahnschaftsantheile und deren Eigenthümer ergeben müssen.

Das Amtsgericht hat von den im Grundbuche eingetragenen Eigenthumsveränderungen dem Vorsteher unverzüglich Mittheilung zu machen. Dieser darf erst auf Grund einer solchen Benachrichtigung den Eigenthumswechsel im Lagerbuche nachtragen.

Nur der im Lagerbuche eingetragene Genosse kann die Rechte eines solchen der Jahnschaft gegenüber geltend machen. Diese kann sich dagegen wegen der Verbindlichkeiten an ihn oder an seinen Nachfolger halten.

§. 18.

Die der Jahnschaft gehörigen Grundstücke werden auf den Namen der Jahnschaft, die Jahnschaftsantheile auf den Namen der Jahnschaftsgenossen im Grundbuche eingetragen. Die Eigenschaft eines Jahnschaftsgrundstückes ist im Grundbuche zu vermerken. Die der Jahnschaft Drolshagen gehörigen Jahnschaftsgrundstücke sind auf den Namen der Jahnschaft unter Hinzufügung des Looses, zu dem sie gehören, einzutragen.

Die Einrichtung des Grundbuches erfolgt nach einer vom Justizminister zu erlassenden Anweisung.

§. 19.

In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genügt es zu dem Antrage auf Aufgebot eines Jahnschaftsantheils, wenn der Antragsteller glaubhaft macht:

1) daß er im Eigenbesitze des Jahnschaftsantheils sei, oder

2) falls der Jahnschaftsantheil oder sämmtliche Grundstücke, an deren Stelle er getreten ist, für Jahnschaftsgenossen im Grundbuche eingetragen stehen, daß der Eigenbesitz des Antragstellers im Sinne des §. 927 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zehn Jahre gedauert habe, sowie daß der eingetragene Eigenthümer gestorben oder verschollen sei, vorausgesetzt, daß eine

Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit zehn Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, erlangt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurtheils ein Dritter als Eigenthümer oder wegen des Eigenthums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urtheil nicht gegen den Dritten.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes erfolgt unter Bestimmung einer Aufgebotsfrist von drei Monaten durch einmalige Einrückung in das Regierungsamtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle, sowie an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle in derjenigen Gemeinde, in welcher die Jahnschaft ihren Sitz hat; nach Ermessen des Amtsgerichts auch durch Einrückung in das amtliche Kreisblatt.

Das Aufgebot ist dem in dem Rezesse oder in den Betheiligungstabellen verzeichneten Besitzer von Amtswegen zuzustellen, falls der Aufenthaltsort desselben bekannt und das Aufgebot nicht von ihm beantragt ist.

Im Uebrigen sind die §§. 823 bis 832 und 834 bis 836 der Civilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§. 20.

Das Aufgebot erfolgt gebührenfrei, soweit es innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird. Für die erste Eintragung der Jahnschaftsantheile werden gleichfalls Gebühren nicht erhoben.

§. 21.

Bis zum Erlaß einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung werden die im §. 16 Ziffer 7 aufgeführten Gegenstände durch eine nach Anhörung des Kreisausschusses zu erlassende Verordnung des Regierungspräsidenten geregelt.

Gegen diese, durch das amtliche Kreisblatt zu veröffentlichende Verordnung steht jedem Betheiligten binnen vier Wochen nach der Ausgabe der betreffenden Kreisblattnummer die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§. 22.

Auf die VIer, XIer und XIIer Loose der Jahnschaft Drolshagen (Anlage A. III. 1) finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung,

1) daß für sämmtliche Loose nur ein sie verpflichtender Vorstand gebildet wird, welcher aus dem Amtmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern oder deren Stellvertretern besteht;

2) daß für sämmtliche Loose nur eine Generalversammlung aus den sämmtlichen Genossen der einzelnen Loose berufen wird, die nach Loosantheilen abstimmen, wobei der Antheil an einem Elfer- und Zwölferloose für zwei Stimmen, der Antheil an einem Sechserloose für eine Stimme zählt;

3) daß bei der Veräußerung und Belastung von Jahnschaftsgrundstücken die Zustimmung derjenigen Genossen, denen das von dem Beschluß der Generalversammlung getroffene Loos gehört, und zwar, wenn an dem Loose mehrere Personen betheiligt sind, die Zustimmung der nach Antheilen zu berechnenden Mehrheit erforderlich ist;

4) daß die Theilung der zur Jahnschaft Drolshagen gehörigen Grundstücke im Wege des Auseinandersetzungsverfahrens zu erfolgen hat, wobei die Betheiligten hinsichtlich der ihnen als Abfindungen zugetheilten Grundstücke durch die Auseinandersetzungsbehörde gleichzeitig zu Waldwirthschaftsgenossenschaften im Sinne des §. 23 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) vereinigt werden.

Die Theilung erfolgt nur auf Antrag. Zur Stellung desselben ist berechtigt

a) die Aufsichtsbehörde,

b) ein Drittel der Betheiligten, wenn die in Frage kommenden Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.

Im Uebrigen werden die Eigenthumsverhältnisse an den einzelnen zur Jahnschaft gehörigen Loosen durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 23.

Die Bestimmung des §. 22 Ziffer 4 findet auch auf die zur Jahnschaft Husten gehörigen Grundstücke Anwendung (Anlage A. III. 2).

§. 24.

Die Vorschriften der §§. 1 bis 21 einschließlich gelten auch für die in den Gemarkungen Rehringhausen, Neuenkleusheim und Lütringhausen-Stachelau unter der Bezeichnung von Konsortenstücken bestehenden gemeinschaftlichen Holzungen. Ihnen können nach Anhörung des Kreistages durch Allerhöchste Verordnung weitere Konsortenstücke hinzugefügt werden, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen und sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist.

Für die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Konsortenstücke können durch Satzungen, welche von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Eigen-

thümer zu erlassen sind, die Bestimmungen der §§. 14 und 15 dieses Gesetzes geändert werden.

§. 25.

Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche unter der Bezeichnung Forstbezirke bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) gemeinschaftlich nach bestimmter Schlageintheilung unter Staatsaufsicht bewirthschaftet worden sind (Anlage B), werden von dem Regierungspräsidenten zum Zwecke der gemeinschaftlichen, forstmäßigen Bewirthschaftung ihrer Grundstücke zu Waldgenossenschaften im Sinne des §. 23 Absatz 2 Ziffer 2 des vorgedachten Gesetzes vereinigt.

Die Grundsätze über die Verwaltung und Bewirthschaftung des Genossenschaftsvermögens, über die Anordnung von Zwangsmaßregeln und über die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die bis zur Höhe von sechszig Mark verhängt werden können und in die Genossenschaftskasse fließen, werden durch eine von der Genossenschaft zu beschließende Satzung, welche der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, bis zum Zustandekommen einer solchen Satzung aber durch eine nach Anhörung des Kreisausschusses zu erlassende Verordnung des Regierungspräsidenten geregelt.

Auf diese Verordnung finden die Bestimmungen des §. 21 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen sind für die Forstbezirke die Vorschriften des Eingangs bezeichneten Gesetzes maßgebend.

§. 26.

Die forsttechnische Verwaltung der diesem Gesetze unterstellten, zu Jahnschaften, Konsortenstücken und Forstbezirken gehörigen Grundstücke wird durch einen, nach Anhörung des Kreisausschusses von der Aufsichtsbehörde anzustellenden Forstbeamten geführt, dem zugleich die Verwaltung benachbarter gemeinschaftlicher Holzungen und Gemeinde- und Anstaltswaldungen übertragen werden kann.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden von den betheiligten Verbänden der in dieser Weise forsttechnisch verwalteten Grundstücke durch Forstverwaltungsbeiträge aufgebracht, welche an die Staatskasse zu zahlen sind und deren Höhe gleichmäßig nach der Fläche von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Soweit die Zahlung der Forstverwaltungskostenbeiträge seitens der betheiligten Verbände bis zu dem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Termine nicht erfolgt, hat diese die zu zahlenden Beiträge unter die Genossen zu vertheilen.

Diese Vertheilung hat bei den Jahnschaften und Konsortenstücken nach Maßgabe der Antheile, im Uebrigen aber nach dem Grundsteuerreinertrage der betheiligten einzelnen Grundstücke zu erfolgen.

Die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Forstverwaltungskostenbeiträge werden durch eine von der Aufsichtsbehörde zu erlassende Bekanntmachung getroffen, die im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Die einzelnen Verbände, sowie die einzelnen Genossen können gegen die Festsetzung der auf sie entfallenden Beiträge Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren erheben.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Mit dem nämlichen Tage treten das Hessische Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810 und das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes, vom 27. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 415) außer Kraft.

Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 261) findet auf die diesem Gesetze unterliegenden Grundstücke keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 3. August 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

Anlage A.

Nachweisung der Jahnschaften.

Nr.	Name der Jahnschaft.	Nr.	Name der Jahnschaft.	Nr.	Name der Jahnschaft.
	I. Stadt Olpe.	10.	Rüblinghausen,	7.	Huppen,
1.	Olpe.	11.	Saßmicke.	8.	Schwarzbruch,
				9.	Bebbingen,
	II. Amt Olpe.		III. Amt Drolshagen.	10.	Heid,
				11.	Rothenborn,
1.	Neuenkleusheim an der Rohnard,	1.	Drolshagen:	12.	Döingen,
			XII er Jahnschaft,	13.	Dörnscheid,
2.	Neuenkleusheim,		XI er "	14.	Ottfingen I,
			VI er "	15.	" II,
3.	Altenkleusheim, östliche,	2.	Husten.	16.	Hünsborn,
4.	Altenkleusheim, westliche,		IV. Amt Wenden.	17.	Altenhof,
				18.	Girkhausen,
5.	Thieringhausen,	1.	Wenden,	19.	Schönau,
6.	Thieringhausen-Scheiderwald,	2.	Möllmicke,	20.	Buchelerhof,
		3.	Gerlingen,	21.	Elben,
7.	Günsen,	4.	Hillmicke,	22.	Elben-Scheiderwald.
8.	Rohnard,	5.	Büchen,		
9.	Dahl,	6.	Brün,		

Anlage B.

Nachweisung der Forstbezirke.

Nr.	Name des Forstbezirks.	Nr.	Name des Forstbezirks.	Nr.	Name des Forstbezirks.	
	I. Amt Drolshagen.	25.	Heimicke,		II. Amt Olpe.	
		26.	Herpel,			
1.	Alperscheid,	27.	Heßbecke,	1.	Ronnewinkel,	Landgemeinde Olpe.
2.	Belmicke,	28.	Husten,	2.	Rosenthal,	
3.	Benolpe,	29.	Hützemert,	3.	Kirchesohl,	
4.	Berlinghausen,	30.	Iseringhausen,	4.	Eichhagen,	Gemeinde Rohde.
5.	Beul,	31.	Kalberschnacke,	5.	Stade,	
6.	Bleche,	32.	Köbbinghausen,	6.	Hitzendumike,	
7.	Börlinghausen,	33.	Kram,	7.	Schneppenohl,	
8.	Brachtpe-Fohrt,	34.	Lüdespert,	8.	Niederstenhammer,	
9.	Bruch,	35.	Neuenhaus,	9.	Hahnemike,	
10.	Buchhagen,	36.	Oehringhausen,	10.	Hohwald,	
11.	Bühren,	37.	Potzenhof,	11.	Sondern,	
12.	Dirikingen,	38.	Scheda,	12.	Weikenohl,	
13.	Dumicke,	39.	Schlade,	13.	Oberneger,	
14.	Eichen,	40.	Schlenke,	14.	Mittelneger,	
15.	Eltge,	41.	Schreibershof-Schürholz-Brink,	15.	Unterneger,	
16.	Essinghausen,			16.	Siedenstein,	
17.	Fahrenschotten,	42.	Schützenbruch,	17.	Rhode,	
18.	Feldmannshof,	43.	Sendschotten,	18.	Hohl,	
19.	Frenkhausen,	44.	Siebringhausen,	19.	Waukemike,	
20.	Gelslingen,	45.	Stupperhof,	20.	Griesemert.	
21.	Germinghausen-Junkernhöh,	46.	Wegeringhausen,			
		47.	Winkhausen,		III. Amt Wenden.	
22.	Gipperich,	48.	Wintersohl,			
23.	Halbhusten,	49.	Wörde,	1.	Römershagen,	Gemeinde Römershagen.
24.	Heiderhof,	50.	Wormberg.	2.	Trömbach.	

(Nr. 9936.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Geilenkirchen, Heinsberg, Hennef, Rheinbach, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Mayen, Trarbach, Opladen, Saarlouis, Sankt Wendel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Neuerburg, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Waxweiler und Wittlich. Vom 9. August 1897.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden Freilingen und Wahlen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Schimmerquartier,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Ratheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hennef gehörige Gemeinde Seelscheid, soweit sie nicht in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Meckenheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Wiesenscheid,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Brodenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Budenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Hambuch, Auderath und Zettingen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Ober-Mendig,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Trarbach gehörigen Gemeinden Trarbach und Traben,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Opladen gehörige Gemeinde Bürrig,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Oberesch,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Urweiler,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Peffingen und Wettlingen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Gefell,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Uexheim-Ahütte und Nieder Ehe,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Freilingen und Nusbaum,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Ober-Leuken,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Steffeln,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Hoxel,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Wawern,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Ober-Lauch und Habscheid,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Flußbach am 15. September 1897 beginnen soll.

Berlin, den 9. August 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 7. April 1897, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Oldenburg i. H. nach Heiligenhafen durch die Kreis Oldenburger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 229, ausgegeben am 22. Mai 1897 (die Berichtigung eines beim Abdruck der Konzessionsurkunde vorgekommenen Druckfehlers ist im Amtsblatt derselben Regierung Nr. 32 S. 316 erfolgt);

2) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1897, betreffend die Genehmigung des 3. Nachtrags zu dem Statut der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien vom 22. Juli 1881, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 27 S. 319, ausgegeben am 3. Juli 1897,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 27 S. 181, ausgegeben am 3. Juli 1897,

der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 26 S. 187, ausgegeben am 25. Juni 1897;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Altmärkische Kleinbahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Clötze im Kreise Gardelegen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage einer Kleinbahn von Clötze nach Wernstedt in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 25 S. 221, ausgegeben am 19. Juni 1897;

4) das am 20. Mai 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Copainen im Kreise Heiligenbeil durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25 S. 241, ausgegeben am 24. Juni 1897;

5) das am 5. Juni 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Czarna-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Lyck und Oletzko durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30 S. 275, ausgegeben am 28. Juli 1897;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juni 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Entziehung und zur dauernden oder vorübergehenden Beschränkung des zum Zweck der Erbauung eines großen Trockendocks auf der Werft zu Kiel und der im Zusammenhange damit nothwendig werdenden Erweiterung der Anlagen der letzteren in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 30 S. 293, ausgegeben am 3. Juli 1897;

7) das am 16. Juni 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Pietraschen-Gaylowken zu Pietraschen im Kreise Lyck durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 29 S. 265, ausgegeben am 21. Juli 1897;

8) das am 16. Juni 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft an der Fuhse von Groß-Ilsede bis Peine zu Klein-Ilsede im Kreise Peine durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 30, Beilage, ausgegeben am 23. Juli 1897;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juni 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aachener Kleinbahngesellschaft zu Aachen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau der Kleinbahnen: 1) Eschweiler–Eilendorf, 2) Eschweiler–Alsdorf (Grube Anna) mit Abzweigung nach Neusen (Linden), 3) Eschweiler–Hof Köttenich, 4) Stolberg–Vicht einschließlich der Herstellung von Verstärkungsleitungen für die elektrische Kraftzuführung in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 29 S. 179, ausgegeben am 8. Juli 1897;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juni 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für die von ihm zu bauende Chaussee von der Zobten-Mettkauer Kreischaussee nach und durch Protschkenhain, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 30 S. 351, ausgegeben am 24. Juli 1897;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juni 1897, durch welchen der Stadtgemeinde Erfurt das Recht verliehen worden ist, ein der Gemeinde Hochheim gehöriges Grundstück mit einer zum Zwecke der Legung und Unterhaltung der Druckrohrleitung für das neue städtische Wasserwerk nothwendigen dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 33 S. 155, ausgegeben am 7. August 1897;

12) das am 26. Juni 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Radomno im Kreise Löbau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30 S. 257, ausgegeben am 29. Juli 1897;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juni 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Inowrazlaw im Betrage von 1 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 30 S. 377, ausgegeben am 29. Juli 1897;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Juli 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Schmalkalden im Betrage von 550 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 32 S. 181, ausgegeben am 11. August 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.